

R

Reglement
27. März 2014

Dieses Reglement ergeht aufgrund der Statuten des LANV vom 27.03.2014, insbesondere deren Artikel 3, 4, 5, 6 und 9. Es ersetzt alle früheren Versionen und ist gültig ab dem 27.03.2014.

I. Mitgliedschaft

Art. 1 Mitglieder

- 1) Aktivmitglieder: In Liechtenstein wohnhafte oder erwerbstätige Personen aller Branchen einschliesslich vorübergehend nicht erwerbstätige Personen.
- 2) Ehrenmitglieder: Mitglieder, die sich besonders für den Verband eingesetzt haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3) Seniorenmitglieder: Mitglieder, die infolge Pensionierung aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind.
- 4) Personen, die infolge Invalidität auf Dauer oder vorübergehend aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind.

Art. 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Jede Person, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 1 des vorliegenden Reglements erfüllt, ist zur Mitgliedschaft berechtigt.
- 2) Der Beitritt zum LANV erfolgt schriftlich mittels Beitrittsformular, frühestens aber mit der erstmaligen Einzahlung des Mitgliederbeitrages.
- 3) Die Aufnahme kann vom Vorstand oder von der Geschäftsstelle abgelehnt werden, wenn die Interessen des Verbandes gefährdet scheinen.

Art. 3 Rechte der Verbandsmitglieder

Alle Verbandsmitglieder gemäss Art. 1 haben vorbehaltlich Art. 16 folgende Rechte:

- a) Anspruch auf alle unter Art. 17 des vorliegenden Reglements aufgeführten Leistungen
- b) Informationen über das laufende Geschehen auf der Geschäftsstelle
- c) Informationen über die laufende Tätigkeit des Vorstandes
- d) Teilnahme an der Mitgliederversammlung

Art. 4 Pflichten der Mitglieder

Alle Verbandsmitglieder gemäss Art. 1 haben folgende Pflichten:

- a) Einhaltung der Verbandsstatuten, des dazu gehörenden Reglements, der Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane und der von diesen abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen.
- b) Entrichtung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrages nach Pkt. II.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds.

- 2) Die Verbandsmitgliedschaft kann schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Art. 6 Ausschluss von der Mitgliedschaft

- 1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand aus folgenden Gründen ausgesprochen werden:
 - a) Verstoss gegen die Verbandsinteressen
 - b) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung auf Ende eines Kalenderjahres
- 2) Der Ausschluss infolge Verstosses gegen die Verbandsinteressen wird schriftlich mitgeteilt und begründet. Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht wird in der zweiten Mahnung auf den drohenden Ausschluss hingewiesen.

II. Mitgliederbeiträge

Art. 7 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird (siehe Anhang).

Art. 8 Mitglieder mit GAV-Beitrag / Vollzugskosten

LANV-Mitglieder, denen der Arbeitgeber einen monatlichen GAV-Beitrag / Vollzugskosten vom Lohn abzieht, haben einen reduzierten Mitgliederbeitrag zu leisten.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu entrichten.

Art. 10 Arbeitslose Mitglieder

- 1) Arbeitslose Verbandsmitglieder können eine Reduktion des Mitgliederbeitrages beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzubringen.
- 2) Die Reduktion wird automatisch nach Ablauf eines Jahres aufgehoben und muss gegebenenfalls neu beantragt werden.

Art. 11 Seniorenmitglieder

Seniorenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Ein freiwilliger Beitrag ist erwünscht.

Art. 12 Mitglieder mit Invalidenrente

Mitglieder mit einer ganzen Invalidenrente sind beitragsbefreit. Ein freiwilliger Beitrag ist erwünscht. Bei erneuter Erwerbsfähigkeit sind wieder die regulären Beiträge zu entrichten.

Art. 13 Mitglieder in Erstausbildung

- 1) Verbandsmitglieder, die noch in einer Ausbildung stehen (z. B. Schule, Lehre, Studium) bezahlen auf schriftlichen Antrag einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
- 2) Nach Abschluss der Ausbildung ist der Beitrag in der regulären Höhe zu bezahlen.

Art. 14 Beitragsreduktion infolge finanzieller Notsituation

- 1) Gerät ein Mitglied in eine finanzielle Notsituation, kann es schriftlich bei der Geschäftsstelle eine vorübergehende Beitragsreduktion beantragen.
- 2) Über die Gewährung der Reduktion entscheidet die Geschäftsstelle nach ihrem Ermessen. Es besteht kein Anspruch auf eine Reduktion.

Art. 15 Entrichtung des Mitgliederbeitrages

- 1) Jährlich im Monat April erhalten die Mitglieder die Rechnung zur Begleichung des Jahresbeitrages, welcher bis spätestens Ende Mai zu entrichten ist.
- 2) Ist die Beitragsrechnung trotz zweimaliger Mahnung bis Ende Dezember des laufenden Jahres noch nicht beglichen, erfolgt der Ausschluss aus dem Verband gemäss Art. 6.

III. Leistungen

Art. 16 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Verbandsmitglieder haben Anspruch auf alle unter Art. 17 genannten Leistungen, vorbehaltlich Art. 16 Abs. 2 und 3.
- 2) Für Neumitglieder mit einer weniger als drei Monate dauernden Mitgliedschaft gilt folgendes:
Neumitglieder haben Anspruch auf kostenlose Beratung und Abklärung bis zu einem Aufwand von zwei Stunden.
Für darüber hinaus gehende Leistungen werden dieselben Kosten wie für Nichtmitglieder gemäss Anhang in Rechnung gestellt.
- 3) Der Anspruch auf Leistungen aus der Rechtsschutzversicherung besteht erst ab einer Mitgliedschaft von mindestens sechs Monaten.

Art. 17 Leistungen für Mitglieder

- 1) Anlaufstelle für alle Arten von Leistungen ist die Geschäftsstelle des LANV.
- 2) Verbandsmitgliedern stehen gemäss den Voraussetzungen in Art. 16 folgende Leistungen zu:
 - Rechtsauskünfte und Rechtsberatung
 - Prüfung von Arbeitsverträgen und Lohnabrechnungen
 - Rechtsschutzversicherung im Arbeitsrecht
 - Kostenlose LANV-Ratgeberbroschüren
 - Kostenlose Gesamtarbeitsverträge

- Kostenlose Lohn- und Protokollvereinbarungen
- Zustellung des LANV info (Verbandszeitung)
- Vermittlung, Schlichtung bei Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber
- Hilfestellung im Umgang mit Behörden

Art. 18 Rechtsberatung

- 1) Alle Verbandsmitglieder haben Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung im Arbeitsrecht.
- 2) Die Rechtsberatung ist vertraulich und wird von einer kompetenten rechtskundigen Person durchgeführt.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, den betreffenden Rechtsfall vollständig und wahrheitsgetreu zu schildern und der beratenden Person Einsicht in alle relevanten Unterlagen (Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen usw.) zu gewähren, um eine umfassende und kompetente Beratung zu ermöglichen.

Art. 19 Leistungen aus der Rechtsschutzversicherung

- 1) Verbandsmitgliedern stehen bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten grundsätzlich die Leistungen aus der Rechtsschutzversicherung zu.
- 2) Vorgehen bei einer Schadensmeldung:
 - Der LANV klärt mit der Rechtsschutzversicherung ab, ob sie den Fall übernimmt.
 - Das Mitglied erteilt keine Aufträge ohne vorherige Zustimmung der Rechtsschutzversicherung.
 - Der LANV bestimmt zusammen mit der Rechtsschutzversicherung, welchem Anwalt der Fall übertragen wird.
- 3) Die Leistungen aus der Rechtsschutzversicherung werden nicht gewährt, wenn:
 - a) der betreffende Rechtsfall von den Mitgliedern der Geschäftsstelle als aussichtslos oder ungerechtfertigt beurteilt wird
 - b) das Mitglied absichtlich oder grob fahrlässig seine Mitwirkungspflichten verletzt hat
 - c) die Mitgliedschaft gemäss Art. 16 weniger als 6 Monate beträgt
 - d) die Rechtsschutzversicherung den Fall ablehnt

Art. 20 Leistungen für Nichtmitglieder

- 1) Nichtmitglieder haben keine Ansprüche aus der Rechtsschutzversicherung.
- 2) Erstauskünfte bis 15 Minuten sind kostenlos. Für weitere Leistungen des LANV haben Nichtmitglieder Kostenbeiträge zu erbringen.
- 3) Die Kostenbeiträge für Beratungen werden nach Aufwand gemäss Anhang berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss des Beratungsfalles.

Art. 21 Leistungen für Arbeitnehmervertretungen (ANV)

ANV erhalten auf Wunsch nachfolgende Leistungen, wobei sich der LANV vorbehält, Kostenbeiträge nach Aufwand zu berechnen:

- Hilfestellung bei der Gründung einer ANV
- Wegleitung zur Gründung einer ANV
- Beratung der ANV bei ihrer laufenden Tätigkeit
- Weiterbildung der ANV

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten und Mitteilung

- 1) Vorliegendes Reglement wurde von der Delegiertenversammlung vom 27.03.2014 genehmigt und per 01.04.2014 in Kraft gesetzt.
- 2) Jedes Verbandsmitglied erhält ein Exemplar.

V. Anhang

zum Reglement vom 27.3.2014 Mitgliedschaft, Beiträge, Leistungen Mitgliederbeiträge

Bruttolohn monatlich bis CHF 3'499.–	CHF	100.–
CHF 3'500.– bis CHF 5'499.–	CHF	125.–
CHF 5'500.– bis CHF 7'999.–	CHF	160.–
ab CHF 8'000.–	CHF	195.–
(Partnerschaften: beide Löhne werden addiert)		
Lehrlinge, Studierende, Arbeitslose (auf Antrag)	minimum CHF	50.–

Leistungen für Nichtmitglieder

Gesamtarbeitsvertrag	CHF	20.–
Lohn- und Protokollvereinbarung	CHF	10.–
Ratgeber «Informationen für werdende Mütter und Eltern»	CHF	20.–
Ratgeber «Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz»	CHF	20.–
Wegleitung zur Gründung einer Arbeitnehmervertretung	CHF	30.–
Informationsbroschüre für Grenzgänger	CHF	6.–
Rechtsberatung, Abklärungen, Überprüfung Arbeitsvertrag, Überprüfung Lohnabrechnungen usw. pro Std.	CHF	110.–

Arbeitgeber

Gesamtarbeitsvertrag	CHF	40.–
Lohn- und Protokollvereinbarung	CHF	20.–

LANV Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband

Dorfstrasse 24
FL-9495 Triesen
Tel. +423 399 38 38
Fax +423 399 38 39
info@lanv.li

www.lanv.li